

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolf (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Personalersatz an den Thüringer Schulen bei Beschäftigungsverboten, Schwangerschaften, Elternzeit und Freistellung wegen Erkrankung des Kindes

Die **Kleine Anfrage 1555** vom 5. Oktober 2016 hat folgenden Wortlaut:

In den Legislaturperioden bis zum Jahr 2009 wurden in Thüringen de facto keine Neueinstellungen von Lehrkräften im staatlichen Schuldienst vorgenommen. Der hohe Altersdurchschnitt der Thüringer Lehrkräfte ist ein Resultat davon. Andererseits war in diesen Jahren Unterrichtsausfall aufgrund von Schwangerschaft (Beschäftigungsverbot, Mutterschutz), Elternzeit und Kinderbetreuung in Krankheitszeiten (Kind krank) in Thüringen eher die Ausnahme und konnte häufig durch vorhandene Personalüberhänge ausgeglichen werden. Aus Thüringer Schulen mehren sich derzeit Meldungen, wonach es aus den drei genannten Gründen mittlerweile zu nicht mehr zu kompensierenden Ausfällen kommt. Deutlich brachte es ein Schulleiter auf den Punkt: "Die jungen Kolleginnen haben ein schlechtes Gewissen wegen des bevorstehenden schönen Ereignisses, weil sie wissen, welche Lücken sie damit reißen."

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beschäftigungsverbote und Krankschreibungen aufgrund einer Schwangerschaft gab es im Zeitraum Schuljahr 2009/2010 bis 2015/2016 und welche Dauer hatten diese (bitte nach Schularten und Schulamt sowie dadurch nicht gehaltene Lehrerwochenstunden genau auflisten)?
2. Wie wurde seitens des zuständigen Ministeriums beziehungsweise der Schulämter auf diese Umstände reagiert?
3. Gab beziehungsweise gibt es Ersatz für im Beschäftigungsverbot beziehungsweise im Mutterschutz befindliche Lehrkräfte und auf welcher Grundlage ist dies geregelt (bitte Darstellung, ab welchem Zeitpunkt des Beschäftigungsverbots ein konkreter Ersatz an der Schule gewährt wurde beziehungsweise wird, mit Begründung des gewählten Verfahrens)?
4. Falls es keinen konkreten Ersatz für im Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz befindliche Lehrkräfte gibt, welche Maßnahmen hat das zuständige Ministerium beziehungsweise haben die Schulämter ergriffen, um Unterrichtsausfall zu begegnen (bitte die in Frage 1 erfassten Einzelfälle den Maßnahmen zuordnen)?
5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Unterrichtsausfall durch Beschäftigungsverbot und Mutterschutz zukünftig zu vermeiden? Wie haben diese Maßnahmen bisher gewirkt?

6. Aufgrund welcher Indikatoren ist die Vertretungsreserve errechnet worden und wie müsste diese ausgestattet sein, um einen Ersatz für alle im Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz befindlichen Lehrkräfte zu ermöglichen (hier bitte als Grundlage das Schuljahr 2015/2016 nehmen)?
7. Wie viele Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen (bitte einzeln auflisten) sind im Zeitraum Schuljahr 2009/2010 bis 2015/2016 in den Mutterschutz gegangen (bitte nach Schularten und Schulumt auflisten)?
8. Wie wurde seitens des zuständigen Ministeriums beziehungsweise der Schulämter auf den absehbaren Ersatzbedarf reagiert, damit eine Unterrichtsabsicherung gewährleistet werden konnte (bitte die Maßnahmen den in Frage 7 erfassten Einzelfällen zuordnen)?
9. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Unterrichtsausfall durch Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen, welche sich im Mutterschutz befinden, zu vermeiden? Wie haben diese gewirkt?
10. Wie hoch hätte die Vertretungsreserve im Schuljahr 2015/2016 sein müssen, um einen Ersatz für die im Mutterschutz befindlichen Lehrkräfte, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieherinnen zu schaffen (bitte nach Schularten und Schulämtern aufschlüsseln)?
11. Wie viele Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen/Erzieher befanden sich im Zeitraum Schuljahr 2009/2010 bis 2015/2016 in Elternzeit (bitte nach Geschlecht, Länge der Elternzeit, Schularten und Schulumt aufschlüsseln)?
12. Wie und wann wurde seitens des zuständigen Ministeriums beziehungsweise der Schulämter auf den absehbaren Ersatzbedarf reagiert (bitte die Maßnahmen den in Frage 11 erfassten Einzelfällen zuordnen)?
13. Findet ein vollständiger Ersatz von Lehrkräften, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erzieherinnen/Erzieher vom ersten Tag der Elternzeit an statt, da es ein absehbarer Ersatzbedarf ist und das Land während der Elternzeit keine Lohnersatzleistungen zu zahlen hat? Wenn nicht, wie begründet dies die Landesregierung und wie soll die Unterrichtsabsicherung dann weiter gewährleistet werden?
14. Wie hoch hätte die Vertretungsreserve in den Schuljahren 2009/2010 bis 2015/2016 sein müssen, um einen Ersatz für die in Elternzeit befindlichen Lehrkräfte, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieherinnen/Erzieher zu schaffen (bitte nach Schularten aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Dem Dienstherrn liegen keine Diagnosen beziehungsweise Gründe für Krankheiten vor (Datenschutz) und werden demzufolge nicht erfasst. Insofern liegen auch keine Daten zur Dauer vor.

Zu 2. und 3.:

Bei Elternzeit gilt:

Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. [...]

§ 8 Abs. 2 ThürHhG 2016/2017 gilt gemäß Absatz 7 auch für Arbeitnehmer. Damit ist sowohl die Dauer zu prüfen als auch der tatsächliche Ersatzbedarf.

Die Ausführungen zur Elternzeit gelten nicht für den Mutterschutz.

Bei Krankheit gilt:

Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens zwölf Monate aufgrund einer Erkrankung arbeits-

unfähig sind (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens zwölf Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse [...] ruhen.

§ 8 Abs. 6 ThürHhG 2016/2017 gilt nur für Arbeitnehmer.

Um dem durch Langzeiterkrankungen im Lehrerbereich drohenden Unterrichtsausfall zu begegnen, wurde vom Thüringer Finanzministerium bereits im Haushaltsjahr 2015 die Zustimmung zur Ausbringung von bis zu 100 Leerstellen für tarifbeschäftigte Lehrer erteilt (als Vertretungsreserve im Krankheitsfall), die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens zwölf Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen oder für die Lehrer, die noch für mindestens zwölf Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruhen.

Personal aus der aufgrund von Langzeiterkrankungen gebildeten Vertretungsreserve wird auch zur Abdeckung der von Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot betroffenen Unterrichtsstunden eingesetzt.

Andere als die genannten Möglichkeiten einer Ersatzeinstellung im Rahmen der Anfrage gibt es nicht, da in jedem anderen Fall die Planstelle beziehungsweise Stelle des jeweiligen Bediensteten durch diesen besetzt bleibt und eine Einstellung an das Vorhandensein einer freien und besetzbaren Planstelle/Stelle gebunden ist.

Zu 4.:

In einem ersten Schritt prüft die Schule, welche Personalmaßnahmen in eigener Zuständigkeit (Verwendung gegebenenfalls vorhandener Reststunden, Anweisung von Mehrarbeit) getroffen werden können. Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, leitet das Schulamt weitere Maßnahmen (Vertretungsreserve, Abordnungen, Versetzungen) ein. In einem gegebenenfalls erforderlichen dritten Schritt können durch die Schule weitere Maßnahmen ergriffen werden (Gruppen- und Klassenzusammenlegung, epochaler Unterricht, et cetera).

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Darüber hinaus wurde seit dem Haushalt 2015 mit der Einrichtung einer Vertretungsreserve begonnen.

Die vorhandenen Ressourcen erlauben die umfassende Vermeidung von Unterrichtsausfall nicht. Es wird daher deren quantitativer Ausbau angestrebt.

Zu 6.:

Im Personalentwicklungskonzept, das vom damaligen TMBWK gemeinsam mit tbb und GEW entwickelt wurde, wurde die dargestellte Vertretungsreserve mit der Annahme von vier Prozent krankheitsbedingtem Fehlen bezogen auf den Grundbedarf, Stand Schuljahr 2012/2013, ermittelt. Die Zuweisung der Vertretungsreserve von 100 VZB erfolgte anteilig zum Grundbedarf der Schulamtsbezirke.

Die Ermittlung einer Vertretungsreserve für im Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz befindliche Lehrkräfte ist nicht möglich, da keine diesbezüglichen Daten vorliegen (vergleiche Antwort auf Frage 1).

Zu 7.:

Mutterschutz kann nicht erfasst werden, da dies wie eine Krankschreibung behandelt wird. Diagnosen zu Krankschreibungen liegen nicht vor.

Ein Abschätzen anhand der Daten der Elternzeit für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen ist sehr ungenau, da nicht bekannt ist, wie viele Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieherinnen nach dem Mutterschutz keine Elternzeit beantragen.

Zu 8. und 9.:

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 7 verwiesen.

Zu 11.:

Die erbetenen Angaben können der Anlage zu Frage 11 entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl der Einzelfälle wurde hierbei eine Kategorisierung nach der Laufzeit vorgenommen.

Zu 12.:

Die erbetenen Angaben können der Anlage zu Frage 12 entnommen werden. Eine direkte Zuordnung zu den unter Frage 11 angefragten Daten kann dabei nicht vorgenommen werden. Dies ist einerseits der Tatsache geschuldet, dass im Personalverwaltungsprogramm eine Verknüpfung verschiedener Personen nicht erfolgt, andererseits der Tatsache, dass nicht in jedem Fall ein Ersatz in vollem Umfang oder in der vollen Laufzeit notwendig ist.

Zu 13.:

Sofern die Möglichkeit (Stichwort sechs Monate Mindestlaufzeit der Elternzeit) wie auch die Notwendigkeit des Ersatzes - gegebenenfalls auch nur teilweise beziehungsweise in geänderter Laufzeit - gegeben ist, können die Schulämter die Ersatzeinstellung vornehmen. Insofern ist dann die Absicherung des vom in Elternzeit befindlichen Bediensteten bisher erteilten Unterrichts gewährleistet.

Zu 14.:

Eine Berechnung einer Vertretungsreserve für in Elternzeit befindliche Lehrkräfte, sonderpädagogische Fachkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher kann nicht erfolgen. Statistische Daten werden nicht erfasst.

Für Elternzeit ist das Instrument der Vertretungsreserve nicht einschlägig, sondern das der Leerstelle für Elternzeit.

Dr. Klaubert
Ministerin

Anlagen

Anlage zu Frage 11

Lehrkräfte, SPF und Erzieher/Erzieherinnen im Zeitraum Schuljahr 2009/2010 bis 2015/2016 in Elternzeit

Schulamt	Schulart	Geschlecht		weniger als 6 Monate	ab 6 Monate bis zu 1 Jahr	ab 1 bis weniger als 2 Jahre	ab 2 bis weniger als 3 Jahre	ab 3 Jahre
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	BBS	Frau	Lehrer/in	2	20	11	9	18
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	BBS	Mann	Lehrer/in	9		3		1
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	FÖS	Frau	Lehrer/in	2	13	9	5	11
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	FÖS	Mann	Lehrer/in	2		1		
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GS	Frau	Erzieher/in	1	8	4	2	2
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GS	Frau	Lehrer/in	5	38	40	14	34
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GS	Mann	Erzieher/in				1	
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GS	Mann	Lehrer/in	5	1			
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GY	Frau	Lehrer/in	2	13	20	7	5
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GY	Mann	Erzieher/in		1			
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	GY	Mann	Lehrer/in	5	1	1		
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	IGS	Frau	Lehrer/in		3	1	1	1
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	IGS	Mann	Lehrer/in	1				
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	KGS	Frau	Lehrer/in		1			1
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	KGS	Mann	Lehrer/in					1
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	KO	Mann	Lehrer/in	1				
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	RS	Frau	Lehrer/in	1	16	6	3	2
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	RS	Mann	Lehrer/in	6	1			
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	TGS	Frau	Lehrer/in		5			
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	TGS	Mann	Lehrer/in	2				
Staatliches Schulamt Nordthüringen	BBS	Frau	Lehrer/in	1	7	3	4	2
Staatliches Schulamt Nordthüringen	BBS	Mann	Lehrer/in				1	
Staatliches Schulamt Nordthüringen	FÖS	Frau	Lehrer/in		2	6	1	4
Staatliches Schulamt Nordthüringen	FÖS	Frau	SPF			3		
Staatliches Schulamt Nordthüringen	FÖS	Mann	Lehrer/in	2				
Staatliches Schulamt Nordthüringen	FÖS	Mann	SPF			1		
Staatliches Schulamt Nordthüringen	GS	Frau	Erzieher/in	1	7	7		2
Staatliches Schulamt Nordthüringen	GS	Frau	Lehrer/in	5	26	40	6	23
Staatliches Schulamt Nordthüringen	GS	Mann	Lehrer/in	3		1		
Staatliches Schulamt Nordthüringen	GY	Frau	Lehrer/in		13	14	5	2
Staatliches Schulamt Nordthüringen	GY	Mann	Lehrer/in	6	1	1		1
Staatliches Schulamt Nordthüringen	RS	Frau	Lehrer/in	2	11	3	2	
Staatliches Schulamt Nordthüringen	RS	Mann	Lehrer/in		1			1
Staatliches Schulamt Nordthüringen	TGS	Frau	Lehrer/in		3	2		
Staatliches Schulamt Ostthüringen	BBS	Frau	Lehrer/in	3	8	15	8	14
Staatliches Schulamt Ostthüringen	BBS	Mann	Lehrer/in	6	3	2		1
Staatliches Schulamt Ostthüringen	FÖS	Frau	Lehrer/in	2	9	10	4	4
Staatliches Schulamt Ostthüringen	FÖS	Frau	SPF			2		1
Staatliches Schulamt Ostthüringen	FÖS	Mann	Lehrer/in	1				
Staatliches Schulamt Ostthüringen	GS	Frau	Erzieher/in	2	14	9	2	3
Staatliches Schulamt Ostthüringen	GS	Frau	Lehrer/in	1	31	19	8	20
Staatliches Schulamt Ostthüringen	GS	Mann	Erzieher/in	1				
Staatliches Schulamt Ostthüringen	GS	Mann	Lehrer/in	1	1			1
Staatliches Schulamt Ostthüringen	GY	Frau	Lehrer/in	5	18	18	9	8
Staatliches Schulamt Ostthüringen	GY	Mann	Lehrer/in	6	3		1	2
Staatliches Schulamt Ostthüringen	IGS	Frau	Lehrer/in			2	1	
Staatliches Schulamt Ostthüringen	KGS	Frau	Lehrer/in			2		
Staatliches Schulamt Ostthüringen	RS	Frau	Lehrer/in	4	9	3		2
Staatliches Schulamt Ostthüringen	RS	Mann	Lehrer/in	2	1	1		
Staatliches Schulamt Ostthüringen	TGS	Frau	Erzieher/in		1	1		
Staatliches Schulamt Ostthüringen	TGS	Frau	Lehrer/in	1	8	6	2	3
Staatliches Schulamt Ostthüringen	TGS	Mann	Lehrer/in	3	1			
Staatliches Schulamt Südthüringen	BBS	Frau	Lehrer/in		12	14	6	9
Staatliches Schulamt Südthüringen	BBS	Mann	Lehrer/in	3				1
Staatliches Schulamt Südthüringen	FÖS	Frau	Lehrer/in	1	1	4	2	
Staatliches Schulamt Südthüringen	FÖS	Frau	SPF			1		
Staatliches Schulamt Südthüringen	FÖS	Mann	Lehrer/in			1		
Staatliches Schulamt Südthüringen	GS	Frau	Erzieher/in	3	12	5	3	3
Staatliches Schulamt Südthüringen	GS	Frau	Lehrer/in	4	17	18	5	5
Staatliches Schulamt Südthüringen	GS	Mann	Lehrer/in	1	1			
Staatliches Schulamt Südthüringen	GY	Frau	Lehrer/in		9	8	3	3
Staatliches Schulamt Südthüringen	GY	Mann	Lehrer/in	8	2	1		
Staatliches Schulamt Südthüringen	RS	Frau	Lehrer/in	2	9	7	1	2
Staatliches Schulamt Südthüringen	RS	Mann	Lehrer/in	1				
Staatliches Schulamt Südthüringen	TGS	Frau	Lehrer/in		1	2		

Staatliches Schulamt Südthüringen	TGS	Mann	Lehrer/in	1				
Staatliches Schulamt Westthüringen	BBS	Frau	Lehrer/in		5	6	1	2
Staatliches Schulamt Westthüringen	BBS	Mann	Lehrer/in	3	4		1	
Staatliches Schulamt Westthüringen	FÖS	Frau	Lehrer/in	2	9	6	2	5
Staatliches Schulamt Westthüringen	FÖS	Frau	SPF					1
Staatliches Schulamt Westthüringen	FÖS	Mann	Lehrer/in		1			
Staatliches Schulamt Westthüringen	FÖS	Mann	SPF					1
Staatliches Schulamt Westthüringen	GS	Frau	Erzieher/in	2	11	16	4	4
Staatliches Schulamt Westthüringen	GS	Frau	Lehrer/in	3	35	48	6	24
Staatliches Schulamt Westthüringen	GS	Mann	Erzieher/in	2				
Staatliches Schulamt Westthüringen	GS	Mann	Lehrer/in	1	1	1		
Staatliches Schulamt Westthüringen	GY	Frau	Lehrer/in	1	18	5	4	8
Staatliches Schulamt Westthüringen	GY	Mann	Lehrer/in	9	2			
Staatliches Schulamt Westthüringen	KGS	Frau	Lehrer/in	1	3	1		
Staatliches Schulamt Westthüringen	KO	Frau	Lehrer/in	1				
Staatliches Schulamt Westthüringen	RS	Frau	Lehrer/in	1	4	10	4	1
Staatliches Schulamt Westthüringen	RS	Mann	Lehrer/in	3	1			
Staatliches Schulamt Westthüringen	TGS	Frau	Lehrer/in		2	1		

Es sind hier auch Elternzeiten berücksichtigt, die vor dem in der Frage genannten Zeitraum begannen und in den besagten Zeitraum hineinreichen als auch solche, die im Zeitraum begannen und über das Ende des besagten Zeitraum hinausreichen.

Anlage zu Frage 12

Reaktionen auf den absehbaren Ersatzbedarf

Unmittelbar nach Gewährung der Elternzeit wird durch Schule und Schulumt der Ersatzbedarf geprüft. Hier wird zunächst versucht, die Vertretung durch vorhandenes Personal oder auch durch Umlagen und Stundenplanverlagerungen zu decken. Kann durch schulinterne Maßnahmen die Vertretung nicht abgesichert werden, kann beim Ministerium die Ausbringung einer Leerstelle beantragt werden. Ab einer Laufzeit der Elternzeit von sechs Monaten kann nach den Regelungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes beim Vorliegen eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle ausgebracht werden und eine entsprechende Ersatzeinstellung vollzogen werden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in dem in Frage 11 aufgeführten Zeitraum aktiven Elternzeitvertretungen. Die Laufzeiten der Vertretungen betragen in der Regel ein Schuljahr, können aber bei entsprechendem Vertretungsbedarf auch längerfristig vereinbart sein. Mehrfachzählungen von Personen sind möglich, da eine Person im besagten Zeitraum im Anschluss an die erste Vertretung weitere übernehmen kann.

Schulumt	Schulart	Erzieher/in	Lehrer/in	SPF
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	BBS	4	59	
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	FÖS	1	46	8
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	GS	13	240	
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	GY		77	
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	IGS		13	
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	KGS		6	
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	RS		30	
Staatliches Schulumt Mittelthüringen	TGS		7	
Staatliches Schulumt Nordthüringen	BBS		4	
Staatliches Schulumt Nordthüringen	FÖS		3	
Staatliches Schulumt Nordthüringen	GS		99	
Staatliches Schulumt Nordthüringen	GY		21	
Staatliches Schulumt Nordthüringen	RS		4	
Staatliches Schulumt Nordthüringen	TGS		3	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	BBS		25	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	FÖS		2	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	GS	31	82	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	GY		31	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	KGS		3	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	RS		2	
Staatliches Schulumt Ostthüringen	TGS		35	
Staatliches Schulumt Südthüringen	BBS		17	
Staatliches Schulumt Südthüringen	FÖS		1	
Staatliches Schulumt Südthüringen	GS	16	26	
Staatliches Schulumt Südthüringen	GY		11	
Staatliches Schulumt Südthüringen	RS		9	
Staatliches Schulumt Südthüringen	TGS		4	
Staatliches Schulumt Westthüringen	BBS		8	
Staatliches Schulumt Westthüringen	FÖS		16	2
Staatliches Schulumt Westthüringen	GS	39	84	
Staatliches Schulumt Westthüringen	GY		27	
Staatliches Schulumt Westthüringen	KGS		2	
Staatliches Schulumt Westthüringen	RS		9	